

Informationspflicht bei Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person nach Art. 13 DSGVO

Information für die Vollstreckungsbehörde der Stadt Bad Iburg

Verantwortlich für die Datenverarbeitung	Externer Datenschutzbeauftragter
Stadt Bad Iburg vertreten durch den Bürgermeister Am Gografenhof 4 49186 Bad Iburg verwaltung@badiburg.de	ITEBO GmbH Servicebereich Datenschutz und IT Stüvestraße 26 49076 Osnabrück dsb@badiburg.de

Vorwort:

Der Bereich Vollstreckung sowie die Stadtkasse im Fachbereich Finanzen und Stadtkasse der Stadt Bad Iburg sind Vollstreckungsbehörde für alle Fachbereiche der Stadt Bad Iburg und für die Forderungsvollstreckung rückständiger eigener Forderungen und fremder Zahlungsrückstände im Wege der Amts- und Vollstreckungshilfe für andere Gläubiger.

Die nachfolgenden Informationen betreffen die Verarbeitung personenbezogener Daten zu Zwecken der Zwangsvollstreckung, sowohl für öffentlich-rechtliche Forderungen (Niedersächsisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz – NVwVG), als auch für privatrechtliche Forderungen (Bürgerliches Gesetzbuch – BGB und Zivilprozessordnung – ZPO). Im Vollstreckungsverfahren sind Daten personenbezogen, wenn sie einer natürlichen Person, einer Körperschaft (z. B. Verein, Kapitalgesellschaft), einer Personenvereinigung oder anderen juristischen Personen zugeordnet werden können. Wenn der Bereich Vollstreckung personenbezogene Daten verarbeitet, bedeutet das, dass diese Daten z. B. erhoben, gespeichert, verwendet, übermittelt oder gelöscht werden. Nachfolgend erhalten Sie Informationen über, welche personenbezogenen Daten erhoben werden, bei wem sie erhoben werden und was mit diesen Daten gemacht wird. Außerdem erhalten Sie Informationen über Ihre Rechte in Datenschutzfragen und an wen Sie sich diesbezüglich wenden können.

Hier zunächst ein Überblick über die weiteren Informationen:

1. Zu welchem Zweck verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten?
2. Welche personenbezogenen Daten verarbeiten wir?
3. Wie verarbeiten wir diese Daten?
4. Unter welchen Voraussetzungen dürfen wir Ihre Daten an Dritte weitergeben?
5. Wie lange speichern wir Ihre Daten?
6. Welche Rechte (Auskunftsrecht, Widerspruchsrecht usw.) haben Sie?
7. Beschwerderecht

1. Zwecke und Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung

Um unsere Aufgabe zu erfüllen, durch Vollstreckungsmaßnahmen rückständige Forderungen beizutreiben (Art. 20 GG), benötigen wir personenbezogene Daten. Wir möchten, dass Sie wissen, wann wir welche Daten erheben und wie wir sie verwenden. Ihre personenbezogenen Daten werden in dem vollstreckungsrechtlichen Verfahren verarbeitet. Ihre persönliche Auskunftspflicht und die Auskunftspflicht anderer Beteiligter ergibt sich u.a. aus dem „Gesetz zur Verbesserung der Sachaufklärung in der Verwaltungsvollstreckung“, dem § 21 a des Nds. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (NVwVG) und den §§ 802a ff der Zivilprozessordnung (ZPO).

Beispiel zur Verarbeitung:

Alle im Zusammenhang mit einer rückständigen Forderung erhobenen Daten von den jeweiligen Gläubigern werden in der Vollstreckungsbehörde verarbeitet. Ebenso Daten von Drittschuldnern (Kreditinstitute, Arbeitgeber u.a.), Gerichtsvollziehern, Gerichten, anderen Behörden, Insolvenzverwaltern, Rechtsanwälten und anderen Beteiligten. Im Vollstreckungsverfahren wird gezielte forderungsbezogene Sachaufklärung betrieben, z.B. die Ermittlung von Gesamtschuldnern oder unterhaltsberechtigten Personen oder Eigentumsverhältnissen. Die Daten werden auch bei der Verfügung von Vollstreckungsmaßnahmen verarbeitet, so z.B. bei Sachpfändungen, Forderungspfändungen, Immobiliervollstreckungen oder in Insolvenzverfahren.

2. Kategorien der personenbezogenen Daten

Wir verarbeiten insbesondere folgende personenbezogene Daten:

- Vor- und Nachname
- Firmenbezeichnung
- Adresse
- Geburtsdatum
- E-Mail-Adresse
- Telefonnummer
- Aktenzeichen des jeweiligen Gläubigers (Abgabennummer, Vertragsgegenstand usw.).

Für die Durchsetzung der Forderung erforderliche Informationen, z. B.

- jegliche Einkünfte (z. B. Betriebseinnahmen, Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung, Kapitalerträge)
- Einkommen (z. B. Arbeitslohn, Renten, Sozialleistungen)
- Familienstand und unterhaltsberechtignte Personen
- Bankverbindungen.

Die Gläubiger der jeweiligen Forderung, so auch die Stadt Bad Iburg als Gläubiger, erheben personenbezogenen Daten in erster Linie durch eigene Ermittlungen, z. B. durch Ihre bisherigen Mitteilungen oder Schriftverkehr und Anträge in den verschiedenen Fachbereichen der Stadt oder bei anderen Gläubigern. Darüber hinaus erheben wir Ihre personenbezogenen Daten bei Dritten, soweit diese gesetzlich zur Mitteilung an uns verpflichtet sind. Außerdem erhalten wir vollstreckungsrelevante Informationen von anderen Vollstreckungsbehörden oder im Wege des interkommunalen Informationsaustauschs. Zudem können wir öffentlich zugängliche Informationen (z. B. aus Zeitungen, öffentlichen Registern oder öffentlichen Bekanntmachungen) verarbeiten.

3. Wie verarbeiten wir diese Daten?

Im automatisierten Vollstreckungsverfahren werden Ihre personenbezogenen Daten gespeichert und für die Ergreifung von Vollstreckungsmaßnahmen bzw. zur Forderungsrealisierung zugrunde gelegt. Wir setzen dabei technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen ein, um Ihre personenbezogenen Daten gegen unbeabsichtigte oder unrechtmäßige Vernichtung, Verlust oder Veränderung sowie gegen unbefugte Offenlegung oder unbefugten Zugang zu schützen.

4. Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Alle personenbezogenen Daten, die uns in einem vollstreckungsrechtlichen Verfahren bekannt geworden sind, dürfen wir nur dann an andere Personen oder Stellen (z. B. an Finanzgerichte, Verwaltungsgerichte oder andere Behörden) weitergeben, wenn Sie dem zugestimmt haben oder die Weitergabe gesetzlich zugelassen ist. Beispiele: Alle Beteiligten im Vollstreckungsverfahren, Auskunftersuchen der Rententräger im Melde- und Beitragsverfahren, Mitteilungen im Rahmen der Erlaubniserteilung gemäß § 34 Gewerbeordnung (GewO), Mitteilungen zur Zuverlässigkeitsprüfung im Rahmen eines eventuellen Gewerbeuntersagungsverfahrens.

5. Dauer der Speicherung

Personenbezogene Daten müssen wir solange speichern, wie sie für das jeweilige Vollstreckungsverfahren zur Durchsetzung der Zahlungsrückstände erforderlich sind. Maßstab hierfür sind zum einen die Verjährungsfristen jeder einzelnen Forderung [(z.B. Abgabenordnung (AO), Kommunalabgabengesetz (NKAG), Sozialgesetzbuch (SGB), Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) u.a.)]. Maßgeblich sind zum anderen aber auch z.B. Fristen im Rahmen der Anfechtung [z.B. Anfechtungsgesetz (AnfG), Insolvenzordnung (InsO)].

6. Betroffenenrechte

Jede von einer Datenverarbeitung betroffene Person hat nach der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) insbesondere folgende Rechte:

- a) Auskunftsrecht über die zu ihrer Person gespeicherten Daten und deren Verarbeitung (Artikel 15 DS-GVO).
- b) Recht auf Datenberichtigung, sofern ihre Daten unrichtig oder unvollständig sein sollten (Artikel 16 DS-GVO).
- c) Recht auf Löschung der zu ihrer Person gespeicherten Daten, sofern eine der Voraussetzungen von Artikel 17 DS-GVO zutrifft. Das Recht zur Löschung personenbezogener Daten besteht nicht, wenn die gesetzliche Aufbewahrungsdauer aus § 41 KomHKVO einzuhalten ist. Das Recht zur Löschung personenbezogener Daten besteht ergänzend zu den in Artikel 17 Absatz 3 DS-GVO genannten Ausnahmen nicht, wenn eine Löschung wegen der besonderen Art der Speicherung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist. In diesen Fällen tritt an die Stelle einer Löschung die Einschränkung der Verarbeitung gemäß Artikel 18 DS-GVO.
- d) Recht auf Einschränkung der Datenverarbeitung, sofern die Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden, die Daten zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung

- von Rechtsansprüchen der betroffenen Person benötigt werden oder bei einem Widerspruch noch nicht feststeht, ob die Interessen der Meldebehörde gegenüber denen der betroffenen Person überwiegen (Artikel 18 Absatz 1 lit. b, c und d DSGVO). Wird die Richtigkeit der personenbezogenen Daten bestritten, besteht das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung für die Dauer der Richtigkeitsprüfung.
- e) Widerspruchsrecht gegen bestimmte Datenverarbeitungen, sofern an der Verarbeitung kein zwingendes öffentliches Interesse besteht, das die Interessen der betroffenen Person überwiegt, und keine Rechtsvorschrift zur Verarbeitung verpflichtet (Artikel 21 DSGVO).

7. Beschwerderecht

Jede betroffene Person hat das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde (Die Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen, Prinzenstraße 5, 30159 Hannover, Telefon: +49 511 120-4500, E-Mail: poststelle@lfd.niedersachsen.de), wenn sie der Ansicht ist, dass ihre personenbezogenen Daten rechtswidrig verarbeitet werden.